



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

Referat 503
Jugendschutzgesetz, Kinder- und
Jugendmedienschutz, Aufwachsen digital

Michael Terhörst
Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn
53123 Bonn

+49 (0)228 930 2232
+49 (0)3018 555-2221
Michael.terhoerst@bmfjsfj.bund.de
www.bmfjsfj.de

18. Sept. 2020

Bonn, den 17.09.2020

Vorg.								Anl.	QRT.	DATUM
Vors.	Leute.	Sekt.	RatL.	Rat.	Arb.	Vorpr.				
							0.3		19/9 11 36	

Eingabe

Ihr Schreiben vom Pet 3-19-17-21651

Der Anforderung des Petitionsausschusses entsprechend bezieht sich die Stellungnahme ausschließlich auf die Forderung des Petenten, den Verkauf von Smartphones strenger zu regulieren (dritter Punkt).

Der Petent fordert ein gesetzliches Mindestalter von 18 Jahren zum Erwerb von Handys und Smartphones. Er begründet dies mit der Annahme, dass Kinder und Jugendliche durch eine Smartphone-Nutzung zu früh mit dem Internet und damit einhergehenden Risiken (Zugang mit pornographischen Inhalten; Kontakt zu Kriminellen, die Nacktbilder verlangen/erpressen) konfrontiert werden.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Mobile Endgeräte wie Tablets und Smartphones werden zunehmend auch von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen genutzt. Hierdurch entstehen Risiken für ein unbeschwertes Aufwachsen – wie etwa durch eine Konfrontation mit Inhalten, die für Kinder der jeweiligen Altersstufe verstörend und schädigend sein können.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de

VERKEHRSANBIN-

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Bran-
Bus: TXL, 200, 300, M48; M85
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 27. Oktober 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
12. August 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Jugendschutz

Pet 3-19-17-21651-027528 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

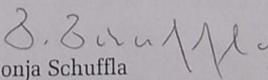
wie in meinem Schreiben vom 12. August 2020 angekündigt, möchte ich nunmehr auf Ihr Vorbringen zurückkommen und insoweit auf die beigefügte Stellungnahme der Bundesregierung verweisen, in der sich das zuständige Fachministerium aufgrund einer themengleichen Petition eines anderen Bürgers bereits vor kurzem grundsätzlich geäußert hat. Ich bitte um Verständnis, dass diese aus Datenschutzgründen anonymisiert wurde.

Darin geht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sehr detailliert auf die Forderung nach der Einführung eines gesetzlichen Mindestalters für die Benutzung von Smartphones ein. Ich hoffe daher, dass Ihnen die informativen Ausführungen der Bundesregierung eine zufriedenstellende Antwort geben.

Im Hinblick auf die umfassenden Erläuterungen in der Stellungnahme möchte ich Ihre Zuschrift – Ihr Einverständnis voraussetzend – damit als abschließend beantwortet ansehen, sofern ich nichts Gegenteiliges höre.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



SEITE 2 Kindern und Jugendlichen fehlen oft die Erfahrungen, die emotionale Reife und das Wissen um die Folgen, um heikle oder gar gefährliche Situationen richtig einschätzen zu können. Daher bedürfen sie grundsätzlich eines besonderen Schutzes bei der Nutzung digitaler Medien.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet vor Medien, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden, ist zentrale Aufgabe des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Seine rechtlichen Grundlagen findet der Kinder- und Jugendmedienschutz insbesondere im Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV). Die im JMStV angesprochenen Verbreitungsbeschränkungen sind je nach Inhalt abgestuft.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften sind im JMStV als Ordnungswidrigkeiten und teilweise als Straftaten ausgestaltet. Die Aufsicht über Verstöße von Anbietern gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages obliegt den Landesmedienanstalten, die diese durch die Kommission für Jugendmedienschutz als gemeinsames Organ der Landesmedienanstalten wahrnehmen. Im Falle einer Zu widerhandlung können erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 JMStV getroffen werden, deren Intensität von der Schwere des jeweiligen Verstoßes abhängt. In Betracht kommen insbesondere Ordnungswidrigkeitsverfahren, Sperren telemedialer Angebote oder die Abgabe eines Falles an die Staatsanwaltschaft, sofern ein Straftatbestand als erfüllt angesehen wird.

Kindern und Jugendlichen ist ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen. Die durchgängig konvergente Medienwelt eröffnet die Chance wie auch die Verpflichtung, Kinder- und Jugendmedienschutz konsequent vom Kind aus zu denken. Hierauf basierend sollen die damit in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK) festgeschriebenen Rechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe verwirklicht werden.



SEITE 3

Ein vom Petenten gefordertes, pauschales gesetzliches Smartphone-Verbot für Kinder und Jugendliche wird nicht dem Anspruch und der Herausforderung gerecht, Kindern und Jugendlichen eine Teilhabe an der digitalen Welt zu ermöglichen und sie entsprechend zu befähigen. Über Art und Umfang des Medienumgangs haben vorrangig die Eltern in Ausübung ihrer Personensorge zu wachen und sind zu eigenhändiger Beschränkung der Mediennutzung ihrer Kinder berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet. Dabei müssen sie die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse ihrer Kinder berücksichtigen. Eine strikte Altersgrenze für die Smartphonennutzung ist schwer zu ziehen, da die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen individuell unterschiedlich ausfallen.

An einen Eingriff des Staates in die Erziehungsbefugnis der Eltern durch ein „Smartphoneverbot“ bis zum Erwachsenenalter wären sehr hohe Anforderungen zu stellen. Der Staat ist nicht Erzieher seiner minderjährigen Bürgerinnen und Bürger, sondern nimmt ein aus Art. 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) abgeleitetes Wächteramt ein. Durch Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung wacht der Staat über das Wohl der Kinder und Jugendlichen, um Gefährdungen frühzeitig zu begegnen.

Gerade unter dem eingangs genannten Aspekt der Teilhabe ist jedoch schwer zu bewerten, welche von den Eltern erlaubte Smartphonennutzung bereits als gefährdend für das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewertet werden kann. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass viele Eltern Mobiltelefonen einen Schutzcharakter zuordnen (Nutzung für Erreichbarkeit bzw. Kontrolle). Die davon unabhängige, aber sich ebenfalls ergebende Frage nach der Nutzung von Smartphones im Schulbereich unterliegt der Kultushoheit der Länder, weswegen hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Das Anliegen des Petenten, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet zu verbessern, hat auch sehr deutlich Eingang in den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode gefunden.



SEITE 4 Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen sichere Kommunikationsräume zu ermöglichen, in denen sie die Chancen und Vorteile der Digitalisierung altersgerecht wahrnehmen können. Hierzu braucht es dringend eine Modernisierung des gesetzlichen Rahmens. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt sich auf der Grundlage des Koalitionsvertrages für einen konvergenten und kohärenten Rechtsrahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz ein, der den neuen Herausforderungen der digitalen Mediennutzung gerecht wird. Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes muss es sein, umfassend ein gutes Aufwachsen mit Medien zu gewährleisten. Ansatzpunkt ist hier, Kindern und Jugendlichen in Bezug auf konkrete Angebote und Gefährdungslagen einen altersgerechten Zugang zu ermöglichen. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich zurzeit im Verfahren.

Zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf die Herausforderungen digitaler Medien sind zusätzlich Aufklärung, Beratung und die Vermittlung von Medienkompetenz erforderlich. Das BMFSFJ fördert in diesem Kontext beispielsweise das Informationsportal SCHAU HIN! (www.schau-hin.info), das Initiativbüro „Gutes Aufwachsen mit Medien“ (www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de), das Eltern und pädagogische Fachkräfte bei ihrer Erziehungsverantwortung im digitalen Zeitalter unterstützt, und das Beratungs- und Hilfeportal jugend.support (www.jugend.support).

Im Auftrag

Michael Terhörst



Beglaubigt

M. Allee
Angestellte